

Kooperative Promotion und Promotionsmöglichkeit für Absolventinnen bzw. Absolventen eines FH-Studiengangs

a) Regelungen zur kooperativen Promotion

Die Promotionsordnung vom 24. Januar 2012 (PromO) eröffnet die Möglichkeit der kooperativen Promotion. Demnach kann entsprechend der Regelung in Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz eine Professorin bzw. ein Professor des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften der UniBw M oder eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Hochschule für Angewandte Wissenschaften Prüferin bzw. Prüfer in der Promotionskommission sein (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 PromO). Dieser bzw. diese kann auch zum ersten Prüfer bzw. zur ersten Prüferin bestellt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 PromO).

Wird von der Promovendin bzw. vom Promovenden beabsichtigt, eine Professorin bzw. einen Professor des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften als Prüferin bzw. Prüfer zu wählen, sollte dies zu Beginn des Promotionsverfahrens mit der promotionsführenden Fakultät, die für die Vergabe des Dokortitels zuständig ist, abgesprochen werden. Erst nach Einreichung der Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die promotionsführende Fakultät formal die Promotionskommission. Die Fakultät entscheidet dabei auch darüber, ob eine Professorin bzw. ein Professor des Hochschulbereichs für Angewandte Wissenschaften, die bzw. der Dissertation angeregt hat, zur ersten Prüferin bzw. zum ersten Prüfer bestellt wird.

b) Promotion von Absolventinnen bzw. Absolventen eines FH-Studiengangs

Absolventinnen und Absolventen eines FH-Masterstudiengangs können unter denselben Voraussetzungen wie Absolventinnen und Absolventen eines universitären Masterstudienganges promovieren. Bei Fehlen fachlicher Voraussetzungen sind ggf. nach Maßgabe der promotionsführenden Fakultät Auflagen zu erfüllen (§ 4 Abs. 1 PromO).

Ausnahmsweise können auch hervorragende Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss, die eine Ergänzungsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg (Notendurchschnitt mindestens 2,5) an der UniBw M abgelegt haben, zur Promotion zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 PromO):

„Als hervorragend gilt, wer nachweisen kann, dass sie bzw.er in dem Prüfungstermin seines Jahrganges zu den besten zehn v. H. aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer zählt. Über den Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet ein Ausschuss, der in der Regel aus mindestens drei dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern besteht. Der Ausschuss prüft zunächst das erzielte Prüfungsergebnis der Bewerberin oder des Bewerbers. Besteht in der nach Satz 1 gebildeten Rangfolge eine Ranggleichheit an der Stelle, bis zu der die besten zehn v. H. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer reichen, so gelten alle, die sich an dieser Stelle den gleichen Rang teilen, als zu den besten zehn v. H. gehörig. Zusätzlich wird von dem Ausschuss ein Orientierungsgespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt, in dem festgestellt werden soll, ob sie bzw.er für eine Promotion an der UniBw M geeignet erscheint.“

Die Ergänzungsprüfung, die innerhalb Jahresfrist abgelegt werden soll, dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Einzelheiten regelt der Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät.“